

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Tierschutzverein Europa e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist der Schutz des Tieres und dieses vor psychischen und physischen Schäden zu bewahren.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Rettung und Vermittlung bedürftiger, verlassener und von der Tötung bedrohter Tiere, besonders aus Tierheimen und Tötungsstationen verschiedener Länder Europas, an Personen und Pflegestellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten und dies glaubhaft erkennen lassen
- durch die Durchführung von Pflege- und Heilungsmaßnahmen an erkrankten Tieren. Der Tierschutzverein Europa e.V. sieht es als seine Aufgabe, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen
- sowie der Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung).

Der Tierschutzverein Europa e.V. berät sowohl Mitglieder als auch andere Personen in Fragen der Haustierhaltung.

### **§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

#### **§4 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person sein. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Genehmigung zur Abbuchung des Jahresbeitrages in der Mindesthöhe von Euro 30. Über eine Änderung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Beiträge sind zum Beginn des Beitragszeitraumes im Voraus fällig.

Mitglieder sind nur nach Absprache mit dem Vorstand berechtigt, Aktivitäten im Namen und unter dem Namen des Vereins zu tätigen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und kann jederzeit erfolgen.

Bei einem Austritt innerhalb des Jahres wird der Jahresbeitrag auch nicht in Teilen zurückerstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es sich eines grob satzungswidrigen Verhaltens schuldig gemacht hat;
- b) es gegen Vereinsbeschlüsse oder Vereinsordnungen oder sonstige Ordnungen Dritter (insbesondere Kooperationspartnern) verstößt;
- c) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- d) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- e) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
- f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
- g) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen nicht innerhalb eines Monats Klage eingereicht wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Monatsfrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, die dem Verein zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens drei Monate angehören, stimmberechtigt.

Der Vorstand beruft sie ein, wenn es erforderlich ist, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens der zehnte Teil, jedoch mindestens drei der Mitglieder sie beantragen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich höchstpersönlich.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Schriftführers,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

Bei Wahlen gilt:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten hat eine Stichwahl zu erfolgen.

## **§6 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) 3. Vorsitzende/r
- d) 4. Vorsitzende/r.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der

Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§9 Liquidation**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Vereinssatzung §2 dieser Satzung zu verwenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

Die Mitgliederversammlung kann den oder die Anfallberechtigten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmen.

Beschlüsse über eine andere künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§10 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§11 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung ist nicht zulässig.

(3) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

(4) Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(5) Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

(6) Bei Ende der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt.

(7) Für weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann der Vorstand eine Datenschutzordnung erlassen.